



N Nachhaltigkeit: Ausschlusskriterien Raiffeisen- Landesbank Steiermark AG

1. Einleitung

Die Raiffeisen-Landesbank Steiermark übernimmt Verantwortung für ihre Tätigkeiten. Aus diesem Grund sind nachhaltige Finanzierungen ein wesentlicher Aspekt, um Nachhaltigkeit in ökonomischer, sozialer und ökologischer Hinsicht zu leben.

1.1 Nachhaltigkeit in der Finanzierung

1.1.1 Die Bedeutung nachhaltiger Finanzierung

Durch die Vergabe von Finanzierungen werden Gelder zur Verfügung gestellt, die die Basis für wirtschaftliche Aktivitäten bilden. Damit wirken Finanzierungen direkt auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft.

Um die Auswirkungen von Finanzierungen aktiv zu steuern, setzt die RLB Steiermark auch auf Finanzierungen, die einem nachhaltigen Verwendungszweck zugeführt werden.

1.1.2 Vorgaben für die vorliegende Richtlinie

Das Management von nachhaltigen Finanzierungen muss folgende Anforderungen erfüllen:

- Den Werten des Unternehmens entsprechen
- Die Interessen der wichtigsten Stakeholder (Kunden, Mitarbeiter, Eigentümer, Geschäftspartner) in diesem Kontext widerspiegeln
- Risiken in der Finanzierung streuen

Weitere Rahmenbedingungen sind:

- Ziele, Instrumente und Prozesse der Finanzierung in der RLB Steiermark
- State of the Art nachhaltiger Finanzierungen
- Nationale und internationale Standards
- Anforderungen der nationalen und internationalen Politik und Regulatorik (z.B. Sustainable Development Goals, EU-Aktionsplan zur Finanzierung nachhaltigen Wachstums)

1.2 Die Richtlinie

Die vorliegende Richtlinie ist Regelwerk und Orientierungshilfe für die nachhaltige Finanzierung in der RLB Steiermark. Sie dient den für die Finanzierung verantwortlichen Organisationseinheiten und Personen zur Integration von Nachhaltigkeit in den Finanzierungsprozess. Weiters ist diese Richtlinie ein Bekenntnis der RLB Steiermark zur Nachhaltigkeit in diesem Teil ihres Kerngeschäfts.

Da sich im Bereich der nachhaltigen Finanzierung regelmäßig Änderungen, neue Erkenntnisse sowie Sichtweisen und Möglichkeiten ergeben, erfolgt eine tourliche Durchsicht und Aktualisierung der Richtlinie. Die Richtlinie referenziert auch bereits auf künftige Anforderungen des EU Action Plans „Financing Sustainable Growth“.

2. Allgemeine Definitionen und Regeln

2.1 Gültigkeitsbereich

Die Richtlinie hat Gültigkeit für alle Finanzierungen von Privat- und Firmenkunden sowie für die Eigenveranlagung des Depot A der RLB Steiermark.

2.2 Gegenstand der Nachhaltigkeitsbeurteilung

2.2.1 Unternehmen

Zu Unternehmen im Sinne dieser Richtlinie zählen sowohl privatwirtschaftliche als auch staatliche, staatsnahe und supranationale Organisationen, die in ihren Strukturen und Aufgaben unternehmensähnlich sind.

Bei der Nachhaltigkeitsbeurteilung von Unternehmen ist der gesamte Konsolidierungskreis miteinzubeziehen. Minderheitsbeteiligungen sowie die vor- und nachgelagerten Stufen der Wertschöpfungskette sind nur dann zu berücksichtigen, wenn wesentlicher Einfluss besteht. Bei der Beurteilung von Zweckgesellschaften – insbesondere konzernzugehöriger Finanzierungsgesellschaften – ist i.d.R. auf das Mutterunternehmen abzustellen. Die Beurteilung von Mutterunternehmen hinsichtlich Ausschlusskriterien wirkt grundsätzlich nicht auf die Ebene der Tochtergesellschaften und Beteiligungen durch.

2.2.2 Staaten

Zu dieser Kategorie zählen neben Staaten i.e.S., auch sogenannte Sub-Sovereigns – also Bundesländer und Gemeinden – sowie Staatengemeinschaften.

Bei der Nachhaltigkeitsbeurteilung von Staaten sind auch Ebenen wie Bundesländer oder Gemeinden und andere hoheitliche Instanzen zu berücksichtigen. Die Betroffenheit von Negativkriterien durch Staaten wirkt grundsätzlich nicht auf diese anderen Ebenen durch, außer diese haben einen diesbezüglich eigenen Gestaltungsspielraum.

Das Zutreffen von Ausschlusskriterien für Staaten wirkt sich nicht direkt auf die ansässigen Unternehmen aus.

2.2.3 Kunden der Eigenveranlagung

Da die Eigenveranlagung in erster Linie in Staaten und Financials erfolgt und diese besonderen Regulierungen hinsichtlich der Nachhaltigkeit unterliegen, wird für Kunden der Eigenveranlagung eine sinngemäße Anwendung der Ausschlusskriterien gemäß Kapitel 3 durch folgenden Prozess umgesetzt:

Bei der Genehmigung der Kreditlinien wird ein Pre-Assessment auf Basis allgemein öffentlich zugänglicher Informationen zur Nachhaltigkeit durchgeführt. Hierbei werden folgende Aspekte berücksichtigt:

Kontroverse Geschäftspraktiken:

- Korruption
- Umweltschutz

- Menschenrechte & Arbeitsbedingungen

Kontroverse Geschäftsfelder:

- kontroverse Waffen
- Energie
- Glücksspiel
- Tabak

Bei der Eigenveranlagung in Staaten erfolgt eine Überprüfung der kontroversen Geschäftspraktiken. Einmal jährlich wird eine detaillierte Analyse vorgenommen.

3. Ausschlusskriterien

3.1 Hintergründe

Im Rahmen von nachhaltigen Finanzierungen besteht die Aufgabe darin, die Nachhaltigkeitsperformance von Unternehmen, Ländern oder sonstigen Finanzierungswerbern zu bewerten. Zur Bewertung der Aktivitäten der Finanzierungswerber im Zusammenhang mit Nachhaltigkeit können verschiedene Kriterien herangezogen werden.

Dazu zählen etwa folgende Beispiele:

- Code of Conduct
- Nachhaltigkeitsbericht
- Nachhaltigkeitsmanagement im Unternehmen
- Eco-Design in der Produktentwicklung
- Corporate Carbon Footprint
- Arbeitssicherheit und -gesundheit
- Diversität und Chancengleichheit

3.1.1 Begründung für Ausschlusskriterien

Nachhaltige Finanzierungen erfordern eine Beurteilung der RLB Steiermark, welche Aktivitäten von Finanzierungswerbern als kritisch in Zusammenhang mit Nachhaltigkeit erachtet werden. Neben eindeutigen Vorfällen wie z.B. Menschenrechtsverletzungen, sind andere Tätigkeiten als kontrovers zu betrachten. Dazu zählt beispielsweise, die Herstellung von militärischen Waffen ohne den damit verfolgten Zweck (z.B. Schutz der Bevölkerung) als illegitim einzustufen.

Aus diesem Grund wurde eine Liste mit Ausschlusskriterien für Finanzierungen definiert. Die RLB Steiermark wird damit verbundene Finanzierungen möglichst klein halten und diese laufend weiter reduzieren.

3.1.2 Definition von Ausschlusskriterien

Um Ausschlusskriterien erfolgreich im Finanzierungsprozess anwenden zu können, sollen folgende Anforderungen erfüllt werden:

- Eine klare Definition der Kriterien (Operationalisierung)
- Eine Definition geringfügiger tolerierbarer Betroffenheit

Durch die Definition von Toleranzbereichen wird z.B. der Tatsache Rechnung getragen, dass komplexe Konzernstrukturen mit vielen Beteiligungsebenen marginale Expositionen in Problembereichen sehr wahrscheinlich, gleichzeitig aber auch schwer vollständig recherchierbar machen. Hierbei können Trends und kurzfristige Über- bzw. Unterschreitungen von Toleranzschwellen aufgrund außerordentlicher Umstände berücksichtigt werden.

3.1.3 Land- & Forstwirtschaft

- Handel und Produktion mit Holz aus illegalem Holzeinschlag
- Abholzung und Rodung von Regenwäldern
- Entfernung von High Conservation Value Forest

Der Anteil an Finanzierungen im Bereich der definierten Ausschlusskriterien liegt bei maximal 3,6 % des Kundengeschäfts des Konzerns.

Ab einem Ausmaß von 5 % des Gesamtumsatzes des Unternehmens in von den Ausschlusskriterien betroffenen Feldern erfolgt keine Finanzierung durch die RLB Steiermark. Befindet sich ein Unternehmen in marktführender Position bezüglich der definierten Ausschlusskriterien, kann eine negative Beurteilung auch bei Umsatzanteilen unter 5 % erfolgen.

Finanzierung im Bereich der definierten Kriterien wird ab einem Ausmaß von 5 % des gesamten Finanzierungsvolumens als negativ beurteilt.

Vorgehen

Es werden dezidierte Fragen zu den Ausschlusskriterien im jährlichen Ratinggespräch behandelt. Es erfolgt eine entsprechende Dokumentation im Kundenakt.

3.1.4 Tabakindustrie

- Anbau von Tabak
- Verarbeitung von Tabak und Produktion von Tabakprodukten

Es erfolgen keine Finanzierungen in diesen Bereichen. Eine Ausnahme erfolgt für die medizinische Verwendung von Tabak.

- Vertrieb von Tabak und Tabakprodukten

Der Anteil an Finanzierungen im Bereich der definierten Ausschlusskriterien liegt bei maximal 0,5 % des Kundengeschäfts im Konzern.

Ab einem Ausmaß von 1 % des Gesamtumsatzes des Unternehmens in von den Ausschlusskriterien betroffenen Feldern erfolgt keine Finanzierung durch die RLB Steiermark. Befindet sich ein Unternehmen in marktführender Position bezüglich der definierten Ausschlusskriterien, kann eine negative Beurteilung auch bei Umsatzanteilen unter 1 % erfolgen.

Finanzierung im Bereich der definierten Kriterien wird ab einem Ausmaß von 1 % des gesamten Kundengeschäfts im Konzern als negativ beurteilt.

3.1.5 Unethisches Verhalten

Es werden keine Finanzierungen an in problematischen Themenstellungen rechtskräftig verurteilte Unternehmen vergeben. Auch Projektfinanzierungen, an denen in problematischen Themenfeldern verurteilte Unternehmen beteiligt sind, werden negativ bewertet.

Verurteilungen könnten unter anderem in folgenden Bereichen vorkommen:

- Bestätigte Fälle von Korruption
- Bestätigte Fälle von Bilanzfälschung
- Bestätigte Fälle von Steuerhinterziehung

Die angeführten Fälle stellen lediglich eine beispielhafte Liste dar.

Vorgehen

Bei Verdachtsmomenten bzw. bei Verurteilung wird bei einem Bestandskunden der Geschäftsfall explizit geprüft. Eine Entscheidung erfolgt im Einzelfall.

3.1.6 Waffen und Rüstung

- Produktion von nuklearen, biologischen oder chemischen Waffen und Munition sowie von geächteten Waffen, konventionellen militärischen Waffen oder Waffensystemen
- Produktion spezifisch militärischer Güter

Es erfolgt keine Finanzierung von Kriegswaffen. Die RLB Steiermark geht davon aus, dass der ursprüngliche Verwendungszweck von Produkten umgesetzt wird. Eine missbräuchliche Verwendung von Produkten bzw. Gegenständen kann nicht geprüft werden.

Der Anteil an Finanzierungen im Bereich der definierten Ausschlusskriterien liegt bei maximal 0,5 % des Kundengeschäfts im Konzern.

Ab einem Ausmaß von 5 % des Gesamtumsatzes des Unternehmens in von den Ausschlusskriterien betroffenen Feldern erfolgt keine Finanzierung durch die RLB Steiermark. Befindet sich ein Unternehmen in marktführender Position bezüglich der definierten Ausschlusskriterien, kann eine negative Beurteilung auch bei Umsatzanteilen unter 5 % erfolgen.

Finanzierung im Bereich der definierten Kriterien wird ab einem Ausmaß von 5 % des gesamten Finanzierungsvolumens als negativ beurteilt.

3.1.7 Umweltgefahren

Es werden keine Finanzierungen an Unternehmen vergeben, durch deren Tätigkeit eine schwere Schädigung der natürlichen Umwelt vorliegt. Auch Projektfinanzierungen, an denen verurteilte Unternehmen beteiligt sind, werden negativ bewertet.

Vorgehen

Es erfolgt eine Übermittlung der Finanzierungsbedingungen zur Unterzeichnung an den Kunden. Bei schweren Verfehlungen der Kunden erfolgt ein Abbau der Kundenbeziehung.

3.1.8 Glücksspiel

- Finanzierungen im Spiel-, Wett- und Lotteriewesen
- Produktion von spezifischen Produkten für die Glücksspielindustrie
- Erbringung spezifischer Services für die Glücksspielindustrie

Es erfolgt keine Finanzierung von Direktanbietern. Der Anteil an Finanzierungen im Bereich der definierten Ausschlusskriterien liegt bei maximal 0,5 % des Kundengeschäfts im Konzern.

Ab einem Ausmaß von 5 % des Gesamtumsatzes des Unternehmens in von den Ausschlusskriterien betroffenen Feldern erfolgt keine Finanzierung durch die RLB Steiermark. Befindet sich ein Unternehmen in marktführender Position bezüglich der definierten Ausschlusskriterien, kann eine negative Beurteilung auch bei Umsatzanteilen unter 5 % erfolgen.

Finanzierung im Bereich der definierten Kriterien wird ab einem Ausmaß von 5 % des gesamten Finanzierungsvolumens als negativ beurteilt.

3.1.9 Gentechnik

- Ethisch kritische Formen der Gentechnik in der Medizin

Es erfolgt keine Finanzierung von Unternehmen, Staaten oder Projekten im oben genannten Bereich.

- Produktion von gentechnisch verändertem Saatgut oder gentechnisch veränderten Pflanzen

Der Anteil an Finanzierungen im Bereich der definierten Ausschlusskriterien liegt bei maximal 0,5 % des Kundengeschäfts im Konzern.

Ab einem Ausmaß von 5 % des Gesamtumsatzes des Unternehmens in von den Ausschlusskriterien betroffenen Feldern erfolgt keine Finanzierung durch die RLB Steiermark. Befindet sich ein Unternehmen in marktführender Position bezüglich der definierten Ausschlusskriterien, kann eine negative Beurteilung auch bei Umsatzanteilen unter 5 % erfolgen.

Finanzierung im Bereich der definierten Kriterien wird ab einem Ausmaß von 5 % des gesamten Finanzierungsvolumens als negativ beurteilt.

Vorgehen

Der Code of Conduct wird von den Kunden eingefordert. Es erfolgt eine Überprüfung, ob gentechnisch verändertes Saatgut und gentechnisch veränderte Pflanzen vom Finanzierungswerber ebenfalls ausgeschlossen werden.

3.1.10 Rotlichtmilieu

- Prostitution

Der Anteil an Finanzierungen im Bereich der definierten Ausschlusskriterien liegt bei maximal 1 % des Kundengeschäfts im Konzern.

Ab einem Ausmaß von 5 % des Gesamtumsatzes des Unternehmens in von den Ausschlusskriterien betroffenen Feldern erfolgt keine Finanzierung durch die RLB Steiermark. Befindet sich ein Unternehmen in marktführender Position bezüglich der definierten Ausschlusskriterien, kann eine negative Beurteilung auch bei Umsatzanteilen unter 5 % erfolgen.

Finanzierung im Bereich der definierten Kriterien wird ab einem Ausmaß von 5 % des gesamten Finanzierungsvolumens als negativ beurteilt.

3.1.11 Energie

- Kohlekraftwerke und Produktion thermischer Kohle
- Produktion von Öl aus Ölsand
- Produktion von Öl oder Gas durch Hydraulic Fracturing
- Handel mit Atomenergie

Der Anteil an Finanzierungen im Bereich der definierten Ausschlusskriterien liegt bei maximal 0,5 % des Kundengeschäfts im Konzern.

Ab einem Ausmaß von 5 % des Gesamtumsatzes des Unternehmens in von den Ausschlusskriterien betroffenen Feldern erfolgt keine Finanzierung durch die RLB Steiermark. Befindet sich ein Unternehmen in marktführender Position bezüglich der definierten Ausschlusskriterien, kann eine negative Beurteilung auch bei Umsatzanteilen unter 5 % erfolgen.

Finanzierung im Bereich der definierten Kriterien wird ab einem Ausmaß von 5 % des gesamten Finanzierungsvolumens als negativ beurteilt.

- Erzeugung von Atomenergie
- Produktion nuklearer Brennstoffe
- Produktion spezieller Komponenten für Atomkraftwerke und Anlagen in der Nuklearindustrie

Es erfolgt keine Finanzierung im oben genannten Bereich.

Vorgehen

Der Code of Conduct wird von den Kunden eingefordert. Es erfolgt eine Überprüfung, ob Öl aus Ölsand und Öl und Gas aus Hydraulic Fracturing darin vom Finanzierungswerber ebenfalls ausgeschlossen werden. Der Code of Conduct kann auch zur Prüfung von weiteren energierelevanten Ausschlusskriterien herangezogen werden.

3.1.12 Menschenrechts- und Arbeitsrechtsverletzungen

- Kinderarbeit
- Verletzungen von Menschen- und Arbeitsrechten

Es werden keine direkten Finanzierungen in kritischen Ländern und bei Kunden, bei denen Vorfälle bekannt sind, gewährt.

Vorgehen

Ein Code of Conduct wird von den Kunden eingefordert. Es erfolgt eine Überprüfung, ob die beschriebenen Bereiche vom Finanzierungswerber ebenfalls ausgeschlossen werden. Ist kein Code of Conduct vorhanden, erfolgt eine Übermittlung der Finanzierungsbedingungen zur Unterzeichnung an den Kunden.